

§ 4 Fälligkeit

Der Kostenbeitrag wird anteilig für das jeweilige Schuljahr zum

15. Oktober in Höhe von € 15,34

15. März in Höhe von € 15,34

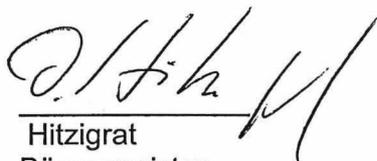
erhoben.

Für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag, für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. März eingeschult werden, wird nur die zweite Rate erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Selmsdorf, den 13. Dezember 2007


Hitzigrat
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.